

**Gebührensatzung
für Ersatzwohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte
der Landeshauptstadt Kiel**

vom 19.08.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 452), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 17.07.2008 die folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Ersatzwohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind Unterkünfte, die der vorübergehenden ordnungsbehördlichen Unterbringung aktuell von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen (akute Wohnungsnotfälle) nach §§ 174, 176 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) dienen und Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber.

**§ 2
Gebühren**

- (1) Für Familien, Haushalte und Einzelpersonen in Ersatzwohnungen sind als Gebühren die tatsächlich anfallende Kaltmiete, Heizkosten sowie alle Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Versorgungsleistungen sind von den NutzerInnen bei den Stadtwerken zu beantragen und sicherzustellen.
- (2) Für Familien, Haushalte und Einzelpersonen, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, werden Gebühren in Höhe des jeweiligen Tagessatzes erhoben. Der Tagessatz wird nach den der Stadt entstehenden monatlichen Kosten (Miete, Pauschalpreis oder Kostenkalkulation) der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft errechnet (Kosten / 30 Tage / Anzahl der zur Verfügung stehenden Betten).
- (3) Sind Teilbeträge zu erheben, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.

**§ 3
Gebührensschuldner, Entstehung und
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) GebührensschuldnerInnen sind die BewohnerInnen einer Ersatzwohnung / Gemeinschaftsunterkunft. Gemeinsame BewohnerInnen (Familie, Haushaltsgemeinschaft) haften als GesamtschuldnerInnen.

- (2) Die Gebührenschuld beginnt mit dem Tag der Einweisung in die Ersatzwohnung/ Gemeinschaftsunterkunft, bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber mit dem Tag, an dem keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr bezogen werden.
- (3) Die Gebühren nach § 2 sind im voraus, nach § 2 Abs. 1 bis zum 3. Werktag eines Monats, zu entrichten.

§ 4

Mitwirkungspflicht

Der/die Gebührenschuldner/in ist zur Mitwirkung bei der Wohnungssuche verpflichtet. Bescheinigungen über den Wohnungsvermittlungsantrag bei der Kommunalen Wohnungsvermittlung und die Anmietungsbemühungen auf dem Wohnungsmarkt (Wohnungsgesellschaften, Makler, etc.) sind nach einem bzw. zwei Monat/en vorzulegen und halbjährlich zu wiederholen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Wohnstätten der Landeshauptstadt Kiel vom 31.07.1972, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragsatzung vom 14.06.1996, außer Kraft.

Kiel, den 19.8.08


Die Oberbürgermeisterin